

# ENTWURF INTERNATIONALER URHEBERRECHTSKODEX

[Deutsche Fassung: Mai 2001]

## Teil I: Materielle Vorschriften

- Artikel 1: Allgemeine Grundsätze
- Artikel 2: Grundlage des Schutzes
- Artikel 3: Systematik des Schutzes
- Artikel 4: Terminologie und Auslegung
- Artikel 5: Schutzberechtigte
- Artikel 6: Schutzgegenstände
- Artikel 7: Schutzmerkmale
- Artikel 8: Persönlichkeitsrechte
- Artikel 9: Vermögensrechtliche Befugnisse
- Artikel 10: Schranken und Ausnahmen
- Artikel 11: Dauer des Schutzes
- Artikel 12: Ausübung der Rechte
- Artikel 13: Rechtsverletzung
- Artikel 14: Rechtsmittel, Sanktionen und Durchsetzung  
(Zusätzliche Vorschriften: Artikel 15 - 19)

## Teil II: Gerichtliche Vorschriften

- Artikel 20: Das Internationale Urheberrechtstribunal
- Artikel 21: Die Geschäftsstelle des Tribunals
- Artikel 22: Verfahren vor dem Tribunal  
(Zusätzliche Vorschriften: Artikel 23 – 29)

## Teil III: Verwaltungs- und Schlußbestimmungen

- Artikel 30: Der Verwaltungsrat
- Artikel 31: Das Verwaltungsbüro
- Artikel 32: Qualifikation als Kodexland
- Artikel 33: Inkrafttreten des Kodex
- Artikel 34: Beendigung der Kodexzugehörigkeit
- Artikel 35: Kodexsprachen  
(Zusätzliche Vorschriften: Artikel 36 - 40)

Annex: Verfahrensvorschriften

## TEIL I: MATERIELLE VORSCHRIFTEN

### ARTIKEL 1 ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

1. Jeder Mensch, der ein geistiges Werk schafft, hat in Bezug auf dieses Werk ein *Schöpferrecht*, das den Schutz seiner persönlichen und wirtschaftlichen Interessen und jegliche Nutzung dieses Werkes umfaßt.
2. Personen, die Werke der Schöpfer der Öffentlichkeit darbieten, haben verwandte *Schutzrechte*, die ihre jeweiligen Interessen und jegliche Nutzung der Erzeugnisse ihrer Tätigkeit umfassen.
3. Personen, denen bestimmte Beiträge zu spezifizierten Produktkategorien zugeschrieben werden, haben *Rechte gesonderter Ordnung*.
4. Schöpferrecht, verwandte Schutzrechte und Rechte gesonderter Ordnung werden anerkannt und sind durchsetzbar in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Kodex.

### ARTIKEL 2 GRUNDLAGE DES SCHUTZES

1. Grundlage des Schutzes des Schöpferrechtes ist die Anerkennung der eigenen geistigen Schöpfung des Individuums.
2. Grundlage des Schutzes verwandter Schutzrechte ist die Anerkennung der Leistung in Darbietungen oder in professionellem oder organisatorischem Sachverstand.
3. Grundlage des Schutzes der Rechte gesonderter Ordnung ist die Anerkennung der Investition von Ressourcen oder besonderen Einrichtungen bei der Herstellung gewisser Produkte.

### ARTIKEL 3 SYSTEMATIK DES SCHUTZES

1. Der Schutz unter diesem Kodex wird gewährt ungeachtet eines Merkmals der Nationalität, der Lage, des Ortes der Festlegung oder des Ortes der Veröffentlichung.
2. Der Schutz unter diesem Kodex erstreckt sich auf jeden Ort, sei es irdisch, oder sei es außerirdisch.

3. Der Schutz unter diesem Kodex wird dem anfänglichen Rechtsinhaber und dessen Rechtsnachfolgern gewährt. Bei veröffentlichten pseudonymen oder anonymen Werken soll vermutet werden, dass der Verleger berechtigt ist, das Schöpferrecht auszuüben, und im Falle, dass solche Werke nicht veröffentlicht worden sind, wird das Recht in dem Kodexland in Übereinstimmung mit den Regelungen dieses Landes ausgeübt.

#### **ARTIKEL 4    TERMINOLOGIE UND AUSLEGUNG**

1. Folgende Begriffe haben die Bedeutung, die ihnen nachstehend zugeschrieben wird:
  - (a)    *Kodexland*: ein Land, das an diesen Kodex gebunden ist;
  - (b)    *Örtliches Gericht*: das Gericht, das in dem jeweiligen Kodexland die Zuständigkeit in den Fällen, die die in diesem Kodex anerkannten Rechte betreffen;
  - (c)    *Anerkannte Gesellschaft*: eine Gesellschaft, die unter diesem Kodex als rechtmäßige Vertretung der Rechtsinhaber anerkannt ist;
  - (d)    *Das Tribunal*: Das Internationale Urheberrechtstribunal, eingerichtet unter diesem Kodex;
  - (e)    *Werke*: schöpferische Produktionen, einschließlich literarischer, dramatischer, musikalischer und künstlerischer Werke, audio-visueller Werke, Computerprogramme und Sammlungen von Werken, Daten und anderen Materialien, einschließlich Datenbanken;
  - (f)    *Ausübende Künstler* beinhaltet Schauspieler, Sänger, Musiker, Tänzer, Varieté und Folklore Künstler;
  - (g)    *Aufnahme*: eine materielle Festlegung von Tönen oder Laufbildern;
  - (h)    *Tonaufnahme*: die erste Aufnahme von Tönen;
  - (i)    *Phonogram*: eine Aufnahme von Tönen, einschließlich der ersten Aufnahme, aber nicht einschließlich einer in einem Kinegram verkörperten Aufnahme;
  - (j)    *Hersteller von Phonogrammen*: die Person, die für die Tonaufnahme verantwortlich ist;

- (k) *Laufbilderaufnahme*: die erste Aufnahme von Laufbildern, einschließlich etwaiger begleitender Töne;
- (l) *Kinegram*: eine Aufnahme von Laufbildern, mit oder ohne begleitende Töne, einschließlich der ersten Aufnahme;
- (m) *Hersteller von Kinegrammen*: die Person, die für die Laufbilderaufnahme verantwortlich ist;
- (n) *Halbleiter Topographie*: das Anordnungsdesign von einem integrierten Schaltkreis;
- (o) *Hersteller einer Halbleiter Topographie*: die Person, die das Anordnungsdesign von einem integrierten Schaltkreis herstellt;
- (p) *Datenbank*: eine Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit elektronischen Mitteln oder auf andere Weise zugänglich sind;
- (q) *Hersteller einer Datenbank*: die Person, die eine wesentliche Investition bei der Beschaffung, Überprüfung oder der Darstellung des Inhalts einer Datenbank macht;
- (r) *Spezifizierte Produktkategorien*: Halbleiter Topographien und Datenbanken;
- (s) *Vervielfältigung*: eine bestehende Serie von darstellenden Zeichen, Signalen, Tönen oder Bildern, die einem Werk oder einem anderen Schutzgegenstand erlaubt, direkt oder indirekt von einem Menschen oder einer Vorrichtung wahrgenommen oder übertragen zu werden;
- (t) *Darbietung*: eine Bekundung von darstellenden Zeichen, Signalen, Tönen oder Bildern, die einem Werk oder einem anderen Schutzgegenstand erlaubt, direkt oder indirekt von einem Menschen oder einer Vorrichtung wahrgenommen oder übertragen zu werden.
- (u) *Fernverbreitung* beinhaltet jegliche Form von Übertragung durch Funkwellen oder elektronische Mittel.
- (v) *Ausschließliches Recht* beinhaltet das Recht, die Vornahme der jeweiligen Handlung zu autorisieren oder zu verbieten und umfasst in Bezug auf dieses

Recht die Befugnis, an den Nutzungen teilzuhaben, die aus der Verwertung des entsprechenden Schutzgegenstandes entspringen;

(w) *Einführungsausgabe*: eine Ausgabe, die durch die rechtmäßige erste Veröffentlichung eines vorher unveröffentlichten Werkes begründet wird, nachdem das Schöpferrecht an dem Werk abgelaufen ist.

2. Die Nomenklatur, die bei der Beschreibung der in diesem Gesetz anerkannten Rechte benutzt wird, kann durch die örtliche Gesetzgebung bestimmt werden und kann "Urheberrecht" beinhalten, um Schöpferrechte, "benachbarte Rechte" um verwandte Schutzrechte und "*sui generis* Rechte" um Rechte gesonderter Ordnung zu beschreiben.

#### **ARTIKEL 5    SCHUTZBERECHTIGTE**

1. Schöpfer von Werken sind die Schutzberechtigten des Schöpferrechts unter diesem Kodex.

2. Schutzberechtigte der verwandten Schutzrechte unter diesem Kodex sind:

- (a)    ausübende Künstler
- (b)    Hersteller von Phonogrammen
- (c)    Hersteller von Kinegrammen
- (d)    Funksendeunternehmen
- (e)    Kabelsendeunternehmen
- (f)    Verleger von Einführungsausgaben.

3. Schutzberechtigte der Rechte gesonderter Ordnung unter diesem Kodex sind:

- (a)    Hersteller von Halbleiter Topographien
- (b)    Hersteller von Datenbanken.

**ARTIKEL 6 SCHUTZGEGENSTÄNDE**

1. Werke, Darbietungen, Tonaufnahmen, Laufbilderaufnahmen, Funksendungen, Kabelprogramme, Einführungsausgaben, Halbleiter Topographien und Datenbanken, die die einschlägigen Merkmale erfüllen, begründen die von diesem Kodex geschützten Gegenstände.

**ARTIKEL 7 SCHUTZMERKMALE**

1. Jedes Werk, das sich aus der eigenen geistigen Schöpfung des Individuums ergibt, ist von diesem Kodex geschützt.
2. Jeder andere Schutzgegenstand, der in Artikel 6 erwähnt ist, ist unter diesem Kodex geschützt, vorausgesetzt, er ist nicht eine bloße Kopie oder ein Duplikat eines anderen Schutzgegenstandes der selben Klasse.

**ARTIKEL 8 PERSÖNLICHKEITSRECHTE**

1. Schöpfer haben das Recht, zu verlangen, als die Schöpfer ihres Werkes genannt zu werden und sich jeder Entstellung, Verstümmelung, sonstigen Änderung oder Beeinträchtigung des Werkes zu widersetzen, die seiner Ehre und seinem Ruf nachteilig sein könnten.
2. Ausübende Künstler haben das Recht, zu verlangen, als die ausübenden Künstler ihrer Darbietungen genannt zu werden, soweit die Auslassung nicht durch die Art der Verwendung der Darbietung geboten ist, und sich jeder Entstellung, Verstümmelung oder sonstigen Änderung seiner Darbietungen zu widersetzen, die ihrem Ruf nachteilig sein könnten.

**ARTIKEL 9 VERMÖGENSRECHTLICHE BEFUGNISSE**

1. Schutzberechtigte des Schöpferrechts und Schutzberechtigte verwandter Schutzrechte haben in Bezug auf den jeweiligen Schutzgegenstand, in dem sie die Rechte halten, das ausschließliche Recht, den Schutzgegenstand auf jede Weise zu benutzen, einschließlich der Vervielfältigung, Bearbeitung und öffentlichen Zugänglichmachung des Schutzgegenstandes oder jedweder Darstellung dessen, in körperlicher oder auf jede Weise der Darbietung unkörperlicher Form, einschliesslich Fernverbreitung oder auf andere Weise.
2. Schutzberechtigte der Rechte der Hersteller einer Halbleiter Topographie haben das ausschliessliche Recht, die Vervielfältigung oder die Einführung, den Verkauf oder

eine andere Verbreitung für kommerzielle Zwecke ihrer Halbleiter Topographien oder von Gegenständen, die diese Topographien verkörpern, zu erlauben.

3. Schutzberechtigte der Rechte der Datenbankhersteller haben das ausschliessliche Recht, die Entnahme oder Weiterverwendung des Inhalts ihrer Datenbanke zu erlauben.

#### **ARTIKEL 10    SCHRANKEN UND AUSNAHMEN**

1. Schranken und Ausnahmen für die Rechte, die unter diesem Kodex gewährt werden, sind hierunter nicht vorgesehen, aber etwaige solche Schranken oder Ausnahmen, wie sie unter dem Gesetz eines Kodexlandes vorbehalten sind, sollen auf gewisse Sonderfälle beschränkt sein, die nicht die normale Auswertung des betreffenden Materials beeinträchtigen und die nicht die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers unzumutbar verletzen.

#### **ARTIKEL 11    DAUER DES SCHUTZES**

1. Die allgemeine Schutzdauer der durch diesen Kodex gewährten Rechte ist folgendermaßen:
  - (a) *Schöpferrecht*: Leben des Schöpfers und 70 Jahre nach seinem Tod, außer in folgenden Fällen, in denen die Schutzdauer wie angegeben ist:
    - (i) Werk von Mitschöpfern: Die Lebenszeit und 70 Jahre von dem Tode des letzten überlebenden Mitschöpfers an;
    - (ii) Pseudonyme und anonyme Werke: Bis 70 Jahre von dem Jahr an, in dem man vernünftigerweise annehmen kann, dass das Werk geschaffen worden ist, und falls es innerhalb dieses Zeitraums öffentlich zugänglich gemacht worden ist; 70 Jahre von dem Jahr an, in dem das Werk auf diese Weise zugänglich gemacht worden ist;
  - (b) *Rechte ausübender Künstler*: 70 Jahre von der Auf-oder Vorführung der Darbietung an, und für den Fall, dass eine Aufnahme der Aufführung innerhalb dieses Zeitraums veröffentlicht wird, 70 Jahre von einer solchen Veröffentlichung an;

- (c) *Rechte der Hersteller von Phonogrammen:* 70 Jahre von der Herstellung der Tonaufnahme an, und für den Fall, dass die Aufnahme innerhalb dieses Zeitraums veröffentlicht wird, 70 Jahre von einer solchen Veröffentlichung an;
  - (d) *Rechte der Hersteller von Kinegrammen:* 70 Jahre von der Herstellung der Laufbildaufnahme an, und für den Fall, dass die Aufnahme innerhalb dieses Zeitraums veröffentlicht wird, 70 Jahre von einer solchen Veröffentlichung an;
  - (e) *Rechte der Funksendeunternehmen:* 70 Jahre von der ersten Übertragung der Sendung an;
  - (f) *Rechte der Kabelsendeunternehmen:* 50 Jahre von der ersten Übertragung des Kabelprogrammes an;
  - (g) *Rechte der Verleger von Einführungsausgaben:* 25 Jahre von der ersten Veröffentlichung der Ausgabe an;
  - (h) *Rechte der Hersteller von Halbleiter Topographien:* 15 Jahre von der ersten Festlegung oder Verschlüsselung der Topographie an, und falls die Topographie innerhalb dieses Zeitraums wirtschaftlich ausgebeutet wird, 15 Jahre von einer solchen Ausbeutung an;
  - (i) *Rechte der Hersteller von Datenbanken:* 15 Jahre von der Herstellung der Datenbank an, und wenn die Datenbank innerhalb dieses Zeitraums öffentlich zugänglich gemacht wird, 15 Jahre von einer solchen Zugänglichmachung an.
2. Die Dauer wird vom ersten Tag des Januars des Jahres gerechnet, das dem entsprechenden Ereignis folgt.

## **ARTIKEL 12 AUSÜBUNG DER RECHTE**

1. In gerichtlichen Verfahren vor dem Tribunal sollen die Verträge, die die Gewährung oder Ausübung der Rechte betreffen, ausgelegt und angewendet werden, wie es das Tribunal unter den Gegebenheiten des Falls für geeignet erachtet.

## **ARTIKEL 13 RECHTSVERLETZUNG**

1. Die nicht autorisierte Nutzung des gesamten Schutzgegenstandes oder eines wesentlichen Teiles dessen, stellt die Verletzung des jeweiligen unter diesem Kodex gewährten Rechtes dar.

2. Die Nutzung wird durch die Vornahme oder die Teilnahme an der Vornahme einer Handlung begründet.

**ARTIKEL 14 RECHTSMITTEL, SANKTIONEN UND DURCHSETZUNG**

1. Zivilrechtliche Rechtsmittel unter diesem Kodex stehen im Wege eines gerichtlichen Verfahrens unter diesem Kodex in Übereinstimmung mit den Vorschriften dieses Kodex zur Verfügung.
2. Strafrechtliche Verfahren stehen nicht in der Kompetenz des Tribunals, können aber Gegenstand einer Empfehlung des Tribunals an die zuständige Behörde sein.
3. Die Durchsetzung von Anordnungen des Tribunals in den Kodexländern wird durch bestätigte Anordnungen des jeweiligen örtlichen Gerichts in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Artikel 22 durchgeführt.
4. Kodexländer sollen in ihren jeweiligen Ländern Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der gerichtlichen Verfahren vor dem Tribunal und für die Durchsetzung bestätigter Anordnungen des Tribunals unterhalten; in diesem Zusammenhang sollen sie unter der Androhung von Maßnahmen für die Nichterfüllung sicherstellen, dass Dienstleister in der Fernverbreitung, die Schutzgegenstände unter diesem Kodex öffentlich zugänglich machen, ihre Dienstleistungsangaben, wie unter den Verfahrensvorschriften vorgesehen, der entscheidenden Autorität in dem jeweiligen Kodexland bekanntmachen.

**(ZUSÄTZLICHE VORSCHRIFTEN: ARTIKEL 15 - 19)**

## **TEIL II: GERICHTLICHE VORSCHRIFTEN**

### **ARTIKEL 20 DAS INTERNATIONALE URHEBERRECHTSTRIBUNAL**

1. Das hiermit eingerichtete Internationale Urheberrechtstribunal setzt sich aus von den Kodexländern ernannten Richtern ("Tribunalrichtern") zusammen. Jedes Kodexland soll vier Richter ernennen.
2. Das Tribunal hat die Kompetenz, gerichtliche Verfahren, die ihm in Übereinstimmung mit diesem Kodex vorgelegt worden sind, zu hören und darüber zu entscheiden.

### **ARTIKEL 21 DIE GESCHÄFTSSTELLE DES TRIBUNALS**

1. Die verwaltenden Aufgaben des Tribunals werden von der unter diesem Kodex eingerichteten Geschäftsstelle des Tribunals in Übereinstimmung mit den von dem Tribunal festgesetzten Regelungen wahrgenommen.
2. Die Mitglieder der Geschäftsstelle des Tribunals werden von dem Tribunal ernannt.
3. Die Pflichten der Geschäftsstelle des Tribunals sind:
  - (a) das Tribunal in allen verwaltungstechnischen Aspekten seiner Funktionen zu unterstützen;
  - (b) die Webseite des Tribunals zu unterhalten;
  - (c) die gesamten relevanten Unterlagen für gerichtliche Verfahren vor dem Tribunal auf der Webseite des Tribunals zugänglich zu machen;
  - (d) die bei der Geschäftsstelle im Zusammenhang mit gerichtlichen Verfahren eingereichten Unterlagen durch deren Weiterleitung an die Richter des Tribunals und andere Personen in Übereinstimmung mit den Verfahrensvorschriften zu bearbeiten;
  - (e) alle im Rahmen gerichtlicher Verfahren vor dem Tribunal erforderlichen Akten zu führen;
  - (f) alle anderen, ihr von dem Tribunal auferlegten Pflichten auszuführen.

## **ARTIKEL 22 VERFAHREN VOR DEM TRIBUNAL**

1. Gerichtliche Verfahren bei einer tatsächlichen oder drohenden Verletzung von den unter diesem Kodex gewährten Rechten werden in Übereinstimmung mit den Verfahrensvorschriften, wie sie unter dem Anhang zu diesem Kodex und durch das Tribunal festgesetzt sind, durchgeführt. Gerichtliche Verfahren müssen innerhalb von drei Jahren von dem Ende des Jahres an, in dem die Handlung, über die eine Beschwerde gemacht wird, stattgefunden hat, begonnen werden.
2. Gerichtliche Verfahren vor dem Tribunal beginnen vor einem Einzelrichter des Tribunals. Die Berufung gegen eine Entscheidung eines Tribunaleinzelrichters obliegt der Berufungskammer des Tribunals, in Übereinstimmung mit den Verfahrensvorschriften.
3. Die Entscheidungen des Tribunals sollen auf diesem Kodex beruhen und das Tribunal kann bei seinen Entscheidungen die rechtlichen Vorschriften des jeweiligen Kodexlandes berücksichtigen. Wenn das Tribunal es für geeignet erachtet, dass das gerichtliche Verfahren einem örtlichen Gericht übertragen wird, kann das Tribunal eine entsprechende Anordnung erlassen.
4. (a) In jeglichem Verfahren vor dem Tribunal wird vermutet, dass
  - (i) Hersteller von Phonogrammen und Kinegrammen berechtigt sind, die vermögensrechtlichen Befugnisse in den entsprechenden Produktionen und in den Werken, die aus solchen Produktionen gebildet werden, entweder als eigenes Recht oder als Vertreter des jeweiligen Rechtsinhabers auszuüben;
  - (ii) Arbeitgeber berechtigt sind, die vermögensrechtlichen Befugnisse in den entsprechenden von den Arbeitnehmern in Wahrnehmung ihrer arbeitsvertraglichen Pflichten geschaffenen oder hergestellten Schutzgegenstände entweder als eigenes Recht oder als Vertreter des jeweiligen Rechtsinhabers auszuüben;
  - (iii) anerkannte Gesellschaften berechtigt sind, ihre Mitglieder zu vertreten.
- (b) Jede Prozeßpartei kann jede Vermutung unter oben (a) bestreiten, und das Tribunal soll in der für diesen Fall angemessenen Weise verfahren.

5. (a) In jedem unter diesen Kodex fallenden Verfahren, hat das Tribunal die Gewalt:
- (i) einstweilige Verfügungen zu erlassen, die dem Verteidiger auferlegen, Handlungen vorzunehmen oder zu unterlassen;
  - (ii) Anordnungen für die Beschlagnahme, Zerstörung und Beseitigung des rechtsverletzenden Materials und damit verbundenem Material zu erlassen;
  - (iii) Anordnungen für die Zahlung von Schadensersatz zu erlassen;
  - (iv) Anordnungen für Sicherheitsleistungen zu erlassen;
  - (v) Anordnungen für die Erstattung von Kosten und entsprechende Sicherheitsleistungen zu erlassen;
  - (vi) jedwede Anordnung, die das Tribunal unter den Umständen des Falls für angemessen hält, zu erlassen.
- (b) Um in einem Kodexland wirksam zu sein, müssen die Anordnungen des Tribunals, wie sie von den Verfahrensvorschriften vorgesehen werden, von dem örtlichen Gericht des Kodexlandes, in der die Anordnung durchgesetzt werden soll, bestätigt werden; eine solche Bestätigung muß durch Antrag von der Prozeßpartei erworben werden, die eine solche gerichtliche Durchsetzung anstrebt. In dem Verfahren zur Erlangung einer solchen Bestätigung kann der Verteidiger einen Antrag stellen, dass die Anordnung fallen gelassen oder in ihrer Anwendung in dem Kodexland geändert wird, weil die Anordnung fälschlicherweise erlassen worden ist oder weil eine Schranke oder Ausnahme unter dem Gesetz des Kodexlandes Anwendung findet; das örtliche Gericht kann dementsprechend den Anordnungsantrag ganz oder teilweise einschränken. Die Beweislast, darzulegen, dass die Anordnung verworfen oder verändert werden soll, ist bei dem Verteidiger.
- (c) Jedwedes Recht und jedwede Verteidigung, die in dem Kodexland gewährt werden, können in diesem Land in Übereinstimmung mit dem Recht dieses Landes behauptet werden; sie können durch das örtliche Gericht anerkannt und angewendet werden.

6. Wenn das Tribunal befindet, dass der Verteidiger eine Rechtsverletzung begangen hat, kann es in Hinsicht auf diesen Verteidiger dem jeweiligen örtlichen Gericht die Einleitung von strafrechtlichen Verfahren bei der zuständigen Behörde empfehlen.
7. Kein Bestandteil einer Anordnung des Tribunals steht dem jeweiligen örtlichen Gericht bei der Gewährung solcher Rechtsmittel oder bei der Anwendung strafrechtlicher Verfahren oder Sanktionen, wie sie unter dem entsprechenden örtlichen Recht zur Verfügung stehen, entgegen.

**(ZUSÄTZLICHE VORSCHRIFTEN: ARTIKEL 23 – 29)**

### **TEIL III: VERWALTUNGS- UND SCHLUßBESTIMMUNGEN**

#### **ARTIKEL 30 DER VERWALTUNGSRAT**

1. Der hiermit eingerichtete Verwaltungsrat befaßt sich mit allen Angelegenheiten, die die Unterhaltung, Entwicklung und Umsetzung dieses Kodex betreffen.
2. Jedes Kodexland wird in dem Rat durch einen Delegierten vertreten, der durch wechselnde Delegierte, Berater und Experten unterstützt werden kann.
3. Jeder Landesmitglied des Rates hat eine Stimme.
4. Der Rat schafft seine eigenen Verfahrensregelungen, einschließlich der Regelungen, die sich auf die Einberufung, das Quorum und die erforderlichen Mehrheiten für verschieden Arten von Entscheidungen beziehen; für eine Revision des Kodex soll jedoch eine Mehrheit von drei vierteilen der abgegebenen Stimmen erforderlich sein.

#### **ARTIKEL 31 DAS VERWALTUNGSBÜRO**

1. Der Verwaltungsrat soll ein Verwaltungsbüro ernennen, um die den Kodex betreffenden verwaltungstechnische Aufgaben, die nicht in den Verantwortungsbereich der Geschäftsstelle des Tribunals fallen, auszuführen.

#### **ARTIKEL 32 QUALIFIKATION ALS KODEXLAND**

1. Jedes Land, das ein Mitglied der Vereinten Nationen ist und zugestimmt hat, an diesen Kodex gebunden zu sein, wird als Kodexland anerkannt und ist zur Mitgliedschaft im Verwaltungsrat berechtigt.

#### **ARTIKEL 33 INKRAFTTRETEN DES KODEX**

1. Dieser Kodex tritt in Kraft, wenn sechs berechnigte Länder zugestimmt haben, an ihn gebunden zu sein.

#### **ARTIKEL 34 BEENDIGUNG DER KODEXZUGEHÖRIGKEIT**

1. Jedes Kodexland kann mittels schriftlicher Erklärung an den Vorsitzenden des Verwaltungsrates anzeigen, dass es von einem angezeigten Datum nicht weniger als ein Jahr von dem Datum der Erklärung an gerechnet, nicht mehr an den Kodex

gebunden sein will; eine solche Erklärung soll an diesem angezeigten Datum wirksam werden.

**ARTIKEL 35 KODEXSPRACHEN**

1. Dieser Kodex ist hiermit eingerichtet in Fassungen in englischer, französischer, deutscher, spanischer und (.....) Sprache, wobei jede Fassung gleichermaßen verbindlich ist. Der Verwaltungsrat kann Texte in anderen Sprachen als verbindlich anerkennen.

**(ZUSÄTZLICHE VORSCHRIFTEN: ARTIKEL 36 - 40)**

---

## ANNEX

### VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

1. Ansprüche und Verteidigungen in gerichtlichen Verfahren unter diesem Kodex und alle anderen Dokumente, die in Bezug auf solche Verfahren übermittelt werden, sollen, vorbehaltlich einer anderen Anordnung des Tribunals, auf der Webseite des Tribunals in den Formen eingereicht werden, die auf der Webseite für diese Zwecke zugänglich gemacht worden sind.
2. Die prozessführenden Parteien können vor dem Tribunal persönlich oder durch ihre Vertreter auftreten; ein solches Auftreten soll in einer vom Tribunal gebilligten Art und Weise erfolgen.
3. Das Verfahren in erster Instanz findet vor einem von dem Tribunal ernannten Richter statt. Berufungen gegen Entscheidungen erster Instanz sollen vor die Richter der Berufungsinstanz gebracht werden, wie sie von dem Tribunal ernannt werden.
4. Das Tribunal soll in jedem Verfahren vor ihm seine Entscheidungen den in diesem Verfahren beteiligten Parteien mitteilen. Das Tribunal soll seine Entscheidungen, auf ein in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften eingereichtes Gesuch hin, den entsprechenden örtlichen Gerichten mitteilen; es kann solche Entscheidungen auch solchen anderen Empfängern mitteilen, die es für geeignet erachtet.
5. Die Dienstleistungsangaben, auf die in Artikel 14(4) dieses Kodex Bezug genommen wird, sollen den Namen, die Postadresse, die Telefonnummer, die Faxnummer und die E-mailadresse des Service Providers beinhalten, zusammen mit anderen Angaben, die durch diese Verfahrensvorschriften vorgesehen werden.

---

Originalfassung © J.A.L. Sterling 2001  
Vom Verfasser gebilligte Übersetzung © Florian Kömpel 2001